



Brüssel, den 22. Oktober 2020
(OR. en)

12174/20

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0248(NLE)

SCH-EVAL 164
ENFOPOL 258
COMIX 495

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 20. Oktober 2020

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 11288/20

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der **polizeilichen Zusammenarbeit** durch die **Slowakei** festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Slowakei festgestellten Mängel, der am 20. Oktober 2020 im schriftlichen Verfahren angenommen wurde.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2019 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch die Slowakei festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an die Slowakei gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2019 durchgeführten Schengen-Evaluierung im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit festgestellt wurden. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2020) 4100 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie die während der Evaluierung festgestellten bewährten Vorgehensweisen und Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angesichts der Bedeutung, die einer besseren Anwendung der Bestimmungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit zukommt, sollten die Empfehlungen 1, 4 und 8 dieses Beschlusses vorrangig umgesetzt werden.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

(3) Dieser Beschluss sollte dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach seiner Annahme sollte die Slowakei der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 eine Bewertung der Verbesserungen sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen übermitteln —

EMPFIEHLT:

Die Slowakei sollte

1. zügig eine Risikoanalysestrategie erarbeiten, die grenzübergreifende Bedrohungen sowie von Polizeieinheiten auf allen Ebenen ermittelte Bedrohungen berücksichtigt, und ein einheitliches nationales System zur Bewertung der Bedrohungslage für die Polizei entwickeln;
2. Leitlinien (einschließlich praktischer Beispiele) für die Wahl der Kanäle für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit ausarbeiten und auf allen Ebenen der Polizei zugänglich machen;
3. dafür sorgen, dass die Stelle für internationale polizeiliche Zusammenarbeit die Erhebung und Analyse von Daten über die Umsetzung der einschlägigen Artikel des Schengener Übereinkommens (u. a. Artikel 39 bis 41) ausweitet, um die Evaluierung und das Management grenzüberschreitender Einsätze zu verbessern;
4. sicherstellen, dass allen Abteilungen der Stelle für internationale polizeiliche Zusammenarbeit alle einschlägigen internationalen Datenbanken und Kanäle, einschließlich der Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch von Europol, direkt und rund um die Uhr zur Verfügung stehen;
5. den einschlägigen Polizeieinheiten außerhalb der Stelle für internationale polizeiliche Zusammenarbeit sowie anderen Strafverfolgungsbehörden (z. B. der Vermögensabschöpfungsstelle und der Finanzverwaltung, insbesondere der für Verbrechensbekämpfung zuständigen Stelle der Finanzverwaltung) schnellstmöglich (im Einklang mit der derzeitigen Planung) Zugang zur Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch von Europol gewähren und in Erwägung ziehen, den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei (und Zoll) ebenfalls Zugang zu gewähren;

6. den Zugang zum Europol-Informationssystem sowie die Nutzung dieses Systems innerhalb der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden ausweiten, beispielsweise im Zusammenhang mit der Einführung des IT-Tools QUEST („Querying Europol’s Systems“ – Abfrage der Europol-Systeme);
7. den automatisierten Abgleich von Daten aus eingehenden Anfragen mit dem Fallbearbeitungssystem der Stelle für internationale polizeiliche Zusammenarbeit und den nationalen Datenbanken sicherstellen;
8. für eine Verbesserung der technischen Funktionen und eine größere Anzahl von mobilen Geräten, die den Zugang zu den einschlägigen nationalen und internationalen Datenbanken ermöglichen, sorgen;
9. auf den Nutzen des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufmerksam machen und dafür sorgen, dass der Beschluss stärker Anwendung findet;
10. Bewusstsein dafür schaffen, dass der Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten ordnungsgemäß anzuwenden ist;
11. eine nutzerfreundliche E-Learning-Plattform entwickeln und fördern, die allen Polizeibeamten zur Verfügung steht und die bestehenden Probleme im Bereich der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit sowie alle anderen Themen von beruflichem Interesse abdeckt;
12. Sprachkurse für Polizeibedienstete fördern und mehr solcher Kurse anbieten, insbesondere im Rahmen der regelmäßigen Weiterbildung;

13. die grundlegende und regelmäßige Weiterbildung von Polizeibeamten zum Schengen-Besitzstand und zur Nutzung nationaler und internationaler Instrumente (Schengener Informationssystem, Netzanwendung für sicheren Informationsaustausch von Europol, Europol-Informationssystem und Interpol-Datenbanken usw.) weiterentwickeln und aktualisieren. Speziellen Schulungen für die Mitarbeiter der Stelle für internationale polizeiliche Zusammenarbeit sollte Vorrang eingeräumt werden;
14. mit Blick auf eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung prüfen, ob Interesse an einer stärkeren Präsenz der Finanzverwaltung in den Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei (und Zoll) und im Europol-Verbindungsbüro besteht;
15. prüfen, wie die Reichweite der Funkkommunikation in den Nachbarländern zum Zwecke grenzüberschreitender Einsätze ausgeweitet werden kann.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident